

**Zu 594/A – XXII. GP-NR**

Da der gegenständliche Selbständige Antrag gemäß § 99 Abs. 2 GOG durch mindestens 20 Abgeordnete unterstützt wurde, ist die Geburungsüberprüfung durch den Rechnungshof auch ohne Beschluss des Nationalrates durchzuführen. Das Verlangen wird daher gemäß § 99 Abs. 5 GOG dem Präsidenten des Rechnungshofes mitgeteilt werden.